

Informationen für die 10. Klassen

Liebe Schüler:innen der Klasse 10, liebe Eltern,

in Jahrgang 10 gibt es einige Besonderheiten zu beachten, weil dieser den Übergang von der Mittel- zur Oberstufe markiert und für Sie nun erstmals deutlich spürbar mit dem Erwerb eines Schulabschlusses, dem Mittleren Schulabschluss (MSA), verbunden ist. Deshalb möchte ich Sie mit diesem Brief über die anstehenden Prüfungen in der 10. Klasse und deren Konsequenzen informieren und zudem die Wahl der Fremdsprache für die mündliche Überprüfung durchführen.

1. Versetzung in die Studienstufe

Zunächst gibt es am Ende von Klasse 10 **kein „automatisches“ Aufrücken**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe¹.

2. Zeugnisprognosen/Wiederholen

Seit Ende Klasse 8 wird stets vermerkt, ob Schüler:innen voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den MSA erreichen werden. Dies hat im Jahrgang 10 folgende mögliche Konsequenzen:

- a) Wer den **Vermerk** erhält, er werde voraussichtlich in die **gymnasiale Oberstufe** übergehen und tatsächlich in die Oberstufe versetzt wird, erlangt mit der Versetzung in die Oberstufe den Mittleren Schulabschluss².
- b) Wer in der 9. Klasse oder zum Halbjahr in 10 den Vermerk erhält, sie/er werde den **mittleren Schulabschluss (MSA)** erreichen, nicht aber die Versetzung in die Oberstufe, muss in der 10. Klasse zusätzlich zum LEG an einem Gespräch zur Berufsorientierung teilnehmen.
- c) Wer in Jg. 10 den Vermerk erhält, sie/er werde den MSA erreichen und am Ende von Klasse 10 diesen, **nicht aber die Versetzung in die Oberstufe**, erlangen, kann eine **Wiederholung** bei der Schulbehörde beantragen. Einen Antrag auf Wiederholung können

¹ Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können **maximal zwei Fünfen** **oder** **eine Sechs** ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den **Kernfächern** (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden. Zu den Einzelheiten s. §32 Apo-GrundStGy unter www.schulrecht-hamburg.de.

Achtung: Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5, für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen. In einzeln zu bewertenden **Ausnahmefällen** können Schüler:innen auch **ohne Ausgleich** für nicht ausreichende Leistungen versetzt werden, wenn mindestens ein **Schullaufbahnvermerk** in den Jahrgängen 9 und 10 die Versetzung in die Oberstufe vorsah **und** zu erwarten ist, dass sie die Studienstufe erfolgreich besuchen werden. [Vgl. APO-GrundStGy §32 (6).]

² Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn z.B. in einzelnen Fächern keine Benotung möglich ist.

auch diejenigen Schüler:innen stellen, die die Prognose Übergang in die Oberstufe zum Halbjahr bekommen haben, **diesen aber nicht erreichen**.

Die **Wiederholung** kann unter folgenden Voraussetzungen von Seiten der Schulbehörde genehmigt werden:

Zwingende Voraussetzung für die Genehmigung der Wiederholung ist die Erwartung, dass die Schüler:innen aufgrund der Wiederholung einen **bisher noch nicht erreichten Schulabschluss** (MSA oder die Versetzung in die Studienstufe) **erwerben werden**³. Hier ist das **Votum der Zeugniskonferenz** (Jahrgang 10, 2. Halbjahr) entscheidend.

Weitere Voraussetzungen sind,

dass die mangelnde Leistung **krankheitsbedingt** war (§12 [2] APO-GrundStGy)

oder

Schüler:innen „nach **mindestens einjähriger durchgängiger Teilnahme** an der besonderen **Förderung** [...] gemäß § 45 des Hamburgischen Schulgesetzes [...] nicht in allen Fächern [...] mindestens die Note „ausreichend“ erreicht haben oder schlechtere Noten [...] ausgleichen können“ (§12 [3] APO-GrundStGy)

oder

die **Leistungen** der Schüler:innen

„1. in zwei der Fächer **Deutsch, Mathematik** und einer im Gymnasium spätestens ab Jahrgangsstufe 8 [...] durchgängig unterrichteten weiteren **Sprache mindestens mit der Note „ausreichend“** (4),

2. in insgesamt **höchstens vier** Fächern mit der Note „**mangelhaft**“ (5) und

3. in **keinem** Fach mit der Note „**ungenügend**“ (6)

bewertet wurden.“ (§12 [4] APO-GrundStGy)

Dabei **zählt die Note „mangelhaft“ in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereich doppelt**. Die in den Sätzen 2 und 3 genannten Noten beziehen sich auf den angestrebten höheren Abschluss beziehungsweise die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.

Unmittelbar aufeinander folgende Jahrgangsstufen können nicht wiederholt werden.

Wer den MSA erwirbt, nicht aber die Versetzung in die Sekundarstufe II, kann auch nicht an einer Stadtteilschule in die 11. Klasse und damit in die dortige Sekundarstufe II wechseln.

3. Überprüfungen und Prüfungen I: Versetzung in die gymnasiale Oberstufe und MSA

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus (s. dazu Erläuterungen unter 5.). Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich (nur) den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen** an den Prüfungen für den mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen⁴. Zudem kann die Zeugniskonferenz Schüler:innen, deren Versetzung in die Oberstufe sie trotz entsprechender Prognose gefährdet sieht, **empfehlen**, an

³ Zu den weiteren Voraussetzungen s. § 12 Absätze 2-4 APO-GrundStGy.

⁴ Nähere Informationen sind unter § 18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

den Prüfungen zum **MSA teilzunehmen**. Es wird **eindringlich geraten, dieser Empfehlung dann zu folgen, um (zumindest) den MSA zu sichern!**

4. Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/mit Bezug zur Stadtteilschule)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

5. Prüfungen II: Schriftliche und mündliche Überprüfungen

Es finden im 2. Halbjahr zentrale **schriftliche Überprüfungen** in Deutsch, Mathematik und **ei-ner** zu wählenden Fremdsprache statt, die durch **mündliche Überprüfungen** in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. Die mündlichen Überprüfungen werden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Schüler:innen durchgeführt. Manchmal mag es vorteilhaft erscheinen, sich in allen drei Fächern mündlich prüfen zu lassen, um weniger gut ausgefallene Bewertungen in den schriftlichen Überprüfungen zu kompensieren. Das kann klappen, erfahrungsgemäß führt dies aber auch zu einer höheren Belastung, so kann es dazu kommen, dass drei Prüfungen an drei aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden müssen und am Ende die Lernleistung sogar geringer ausfällt, als wenn nur zwei Prüfungen abgelegt worden wären. Hier gilt es also, genau abzuwägen und sich ggf. mit der Fachlehrkraft zu beraten.

6. Gewichtung der Noten aus der Überprüfung und der Prüfung

Die **schriftliche Überprüfung** geht in dem jeweiligen Fach zu 30% in die Jahresnote ein. Wenn zusätzlich eine mündliche Überprüfung stattgefunden hat, bilden beide Noten, also mündliche und schriftliche, zusammengezogen die Prüfungsnote, diese wird jedoch ohne Tendenz, also in einer ganzen Note zusammengefasst. (§§ 24 u. 32 APO-GrundStGy).

Erreichen Schüler:innen ausschließlich den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß obiger Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die MSA-Abschlussprüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengezogen. Die in der Überprüfung erzielten Noten gehen entsprechend ihrem Anteil in die Note für die Unterrichtsleistungen ein.

Haben die Schüler:innen an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden sie in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht⁵.

Sonstiges

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im **Ausland** ist und an den schriftlichen Überprüfungen oder den MSA-Prüfungen teilnimmt, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung einzelner oder auch aller **Nachschreibtermine** beantragen. Für alle Schüler, die im 2. Halbjahr oder im gesamten Schuljahr im Ausland sind, gibt es am Ende der Sommerferien nochmals eine Nachschreibmöglichkeit für die **schriftliche Überprüfung**, sofern die schulischen Leistungen zum Ende von Klasse 9 bzw. zum Ende des 1. Hj. in Jg. 10 nicht hinreichend stark waren, um einen Übergang in die Studienstufe ohne Teilnahme an den Überprüfungen zu rechtfertigen.

Nähere Informationen zu den Bedingungen des Erwerbs des MSA und der Versetzung in die Sekundarstufe II finden sich in unserer Handreichung zu Auslandsaufenthalten.

Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen** und die **Prüfungen zum MSA** sowie sämtlicher Nachschreibtermine entnehmen Sie bitte der Netzseite <https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>.

Die Wahl der Prüfungsfächer erfolgt via Registrierung auf unserer digitalen Lernplattform its-learning, die Frist wird Ihren Kindern rechtzeitig mitgeteilt.

Christian Buzuk, Abteilungsleiter Mittelstufe

⁵ Die genauen Regelungen finden sich in der APO-GrundStGy in §§ 2, 10 und 24 (Fundstelle s. oben).